



SPES VIVA e. V.
Satzung

Satzung des Vereins
SPES VIVA e. V.
vom 17.12.1997
geändert am 10.03.1998
geändert am 16.10.2007
geändert am 30.11.2022
in der Neu-Fassung vom
30.11.2022



SPES VIVA e. V.
Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Geschäftsjahr	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	5
§ 7 Weitere Pflichten der Mitglieder, Kommunikation	5
§ 8 Organe	6
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Haftung des Vorstandes.....	7
§ 11 Mitgliederversammlung	8
§ 12 Kassenprüfung	11
§ 13 Höhere Gewalt	11
§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens.....	11



SPES VIVA e. V.
Satzung

§ 1
Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen

SPES VIVA e. V.

- 1.2 Der Verein ist rechtsfähiger Verein und soll im Vereinsregister eingetragen sein (derzeit beim Amtsgericht Osnabrück unter VR 2896).
1.3 Sitz von SPES VIVA e. V. ist Ostercappeln.

§ 2
Zweck

- 2.1 Zweck von SPES VIVA e. V. ist es, die humane, palliativmedizinische Sterbe- und Hospizbegleitung im Krankenhaus, in Alten- und Pflegeheimen und in der Häuslichkeit zu fördern und durchzuführen.

SPES VIVA e. V. schafft die sachlichen und personellen Ressourcen für die Begleitung von Menschen in ihrer letzten Lebensphase. Dabei ist es unerheblich, ob sich diese Menschen stationär im Krankenhaus oder sich in ihrem privaten häuslichen Umfeld aufhalten. SPES VIVA e. V. unterstützt die Beratung und Information der Betroffenen und ihnen nahestehenden Menschen durch ehrenamtlich und / oder hauptamtlich für SPES VIVA e. V. tätige Personen. Dafür werden die ehren- und hauptamtlich tätigen Personen in ihrer Aus- und Fortbildung durch SPES VIVA e. V. unterstützt.

- 2.2 SPES VIVA e. V. fördert weiter die Begleitung von Familien in Abschiedssituationen und trauernder Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche und führt diese durch.

Die Zwecke müssen nicht in gleichem Umfang und auch nicht alle jederzeit gefördert werden.

- 2.3 Der Verein steht auf dem Boden christlicher Weltanschauung. Er arbeitet politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.
2.4 Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.



SPES VIVA e. V. Satzung

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- 3.2 SPES VIVA e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied von SPES VIVA e. V. kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten Rechts oder des öffentlichen Rechts werden.
- 5.2 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder von SPES VIVA e. V. zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. SPES VIVA e. V. tritt allen extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- 5.3 Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf Grundlage eines schriftlichen oder online gestellten Aufnahmeantrags nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austrittserklärung in Textform, gerichtet an den Vorstand. Diese ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein (Abs. 5).



SPES VIVA e. V. Satzung

- 5.5 Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied
- a) trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder
 - b) den Vereinsinteressen grob zuwider handelt, insbesondere indem es an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung z. B. durch das Tragen beziehungsweise das Zeigen von u. a. rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen sichtbar werden lässt oder Mitglied einer Organisation ist, die extremistische(n), rassistische(n) und fremdenfeindliche(n) Bestrebungen verfolgt, unterstützt oder nahesteht.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Dessen Höhe, Fälligkeit sowie weitere Modalitäten werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6.2 Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 6.3 Die Mitgliedsbeiträge werden regelmäßig im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 7 Weitere Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

- 7.1 Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.



SPES VIVA e. V. Satzung

- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adresdaten unverzüglich zu informieren.
- 7.3 Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus
- Vorsitzende*n
 - stellv. Vorsitzende*n
 - Schatzmeister*in,
 - bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 9.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte gegenüber Stiftung SPES VIVA (und dessen Rechtsnachfolger im Falle der Zulegung oder Zusammenlegung) von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Insichgeschäfts und der Mehrfachvertretung) befreit.
- 9.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 9.4 Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder. Das Vorstandsamt endet automatisch mit Ende der Mitgliedschaft.



SPES VIVA e. V. Satzung

- 9.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds für den Vorstand kooptieren. Dieses tritt mit Annahme der Kooption in die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds mit Stimmrecht ein.
- 9.6 Weitere nicht vertretungsberechtigte und nicht im Vorstand stimmberechtigte Mitglieder können vom Vorstand in einen erweiterten Vorstand mit beratender Funktion berufen werden.
- 9.7 Der Vorstand ist vom Vorstandsvorsitzenden jährlich mindestens einmal unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen (gerechnet vom Tag der Absendung an) und unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich oder per E-Mail (oder in vergleichbarer technischer Form) einzuberufen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch zu Protokoll gegeben wird. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- 9.8 Die Vorstandssitzung kann in Präsenz- oder in virtueller Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekannt gegeben.
- 9.9 Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Mitglieder des Vorstandes an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Vorstandssitzung erfolgt durch Einwahl aller teilnehmenden Personen in einer Video- und/oder Telefonkonferenz (oder vergleichbare technische Mittel). Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Vorstandssitzung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- und/oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Lädt der Vorstandsvorsitzende zu einer (optional) virtuellen Vorstandssitzung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Vorstandssitzung per E-Mail die Einwahldaten mit.
- 9.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorstandsvorsitzenden.

§ 10

Haftung des Vorstandes

- 10.1 Die Mitglieder des Vorstandes haften für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt SPES VIVA e. V. die Beweislast.



SPES VIVA e. V. Satzung

- 10.2 Sind die Mitglieder des Vorstandes einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von SPES VIVA e. V. die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Briefes und/oder per E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- 11.2 Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.
- 11.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.5 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.



SPES VIVA e. V.
Satzung

- 11.6 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter (Abs. 3) bekanntzugeben.
- 11.7 Das Stimmrecht ist ein persönliches Recht; es ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die dem Verein seit mindestens sechs Monaten angehören. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht selbst aus. Minderjährige Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.
- 11.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 11.9 Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt in vollständigen Präsenzversammlungen eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Stimmabgabe verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Stimmabgabe verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- 11.10 Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt in vollständigen Präsenzversammlungen eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Stimmabgabe verlangt.



SPES VIVA e. V. Satzung

Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Stimmabgabe verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Blockwahl ist zulässig.

- 11.11 Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vor der Versammlung oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.
- 11.12 Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.
- 11.13 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere
- a) den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen
 - b) den Vorstand zu wählen und abzurufen
 - c) zwei Kassenprüfer*innen zu wählen
 - d) über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand zu beschließen
 - e) Satzungsänderung und Vereinsauflösung zu beschließen
 - f) Ehrenmitglieder zu ernennen.
- 11.14 Der Vorstand hat unverzüglich eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe der Gründe fordern.
- 11.15 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



SPES VIVA e. V.
Satzung

§ 12
Kassenprüfung

- 12.1 Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer*innen, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, prüfen die Kasse, die Buchhaltung, insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Ausgaben. Sie berichten über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- 12.2 Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13
Höhere Gewalt

Sofern SPES VIVA e. V. aufgrund höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, von SPES VIVA e. V. nicht zu vertretenden Gründen, die Vereinsangebote vorübergehend nicht oder nicht im vollen Umfang aufrechterhalten, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt das Mitglied auch nicht zum Kürzen des vereinbarten Mitgliedsbeitrags.

§ 14
Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke von SPES VIVA e. V. fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung SPES VIVA, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Hilfsweise kann das Vereinsvermögen einer anderen, zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Finanzamtes durch Ergänzung dieser Satzung zu bestimmende, steuerbegünstigte Körperschaft zugewendet werden, die es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Ostercappeln, den 30. November 2022